



### **Problembeschreibung / Begründung**

Nach § 11 Abs. 8 der Hauptsatzung ist die Zuständigkeit für die Bereitstellung von Mehrausgaben wie folgt geregelt:

- a) überplanmäßig
  - bis zu 50.000 EUR durch den Stadtkämmerer
  - zwischen 50.000 EUR und 125.000 EUR durch den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
  
- b) außerplanmäßig
  - bis zu 25.000 EUR durch den Stadtkämmerer
  - zwischen 25.000 EUR und 125.000 EUR durch den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss.

Die Entscheidungen sind dem Rat der Stadt gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW zur Kenntnis zu bringen.

In der Zeit vom 21.08.2019 bis 23.09.2019 haben der Stadtkämmerer bzw. sein Vertreter zu den in der beiliegenden Aufstellung ersichtlichen Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen die Zustimmung erteilt.

Tischler

Anlage(n):

0888\_2019 Genehmigt Kämmerer